

VERSORGUNGSEINRICHTUNG

der Bezirksärztekammer Trier

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Schönbornstraße 10, 54295 Trier
Telefon 0651 - 170886-0 Fax 0651 - 170886-66
info@ve-trier.de



Merkblatt zur Öffnungsklausel nach § 22 Nr. 1, Satz 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG (Rentenbesteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz)

Am 01.01.2005 trat das Alterseinkünftegesetz in Kraft. Das Gesetz sieht die nachgelagerte Besteuerung der Altersrente vor. Das heißt, dass die Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase von der Steuer freigestellt und die später daraus bezogenen Rentenleistungen voll der Besteuerung unterworfen werden.

Rentenbesteuerung bis 2005

Bisher waren Renten von berufsständischen Versorgungswerken und aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem sog. Ertragsanteil zu versteuern. Weil in der Ansparphase die Altersvorsorgebeiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet werden, wird dafür die Leistung nur mit dem Ertragsanteil versteuert. Der Ertragsanteil richtet sich nach dem vollendeten Lebensjahr des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn und bleibt während des gesamten Rentenbezugs unverändert.

Vollendetes Lebensjahr bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in %
60 bis 61	22
62	21
63	20
64	19
65 bis 66	18
67	17

Besteuerung der Renten ab 2005

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, hat der Gesetzgeber zwecks Vermeidung einer Zweifachbesteuerung folgende Übergangsregelung geschaffen:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jährliche Steigerung
bis 2005	50	2 % bis Jahr 2020
ab 2006	52	dito
2011	62	dito
2012	64	dito
2013	66	dito
2014	68	dito
2015	70	dito
2016	72	dito
2017	74	dito
2018	76	dito
2019	78	dito
ab 2020	80	1 % bis Jahr 2040
ab 2040	100	

Der Besteuerungsanteil wird je nach Renteneintritt festgeschrieben und steigt nicht weiter an. Ausgenommen davon sind die zukünftigen Dynamisierungen der Rentenbezüge, diese werden der vollen Besteuerung unterworfen. Beim Bezug von mehreren Renten können diese je nach Beginn mit unterschiedlichen Sätzen zu versteuern sein.

Öffnungsklausel

Rentner, die folgende Voraussetzungen erfüllen, können aufgrund der sog. Öffnungsklausel für Leibrenten, die auf Beiträgen oberhalb der Bemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung beruhen, weiterhin die frühere Ertragsanteilsbesteuerung beantragen:

- Es müssen mindestens 10 Jahre Beiträge über dem jeweiligen Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden sein.
- Es brauchen keine 10 aufeinander folgende Jahre sein.
- Der 10-Jahreszeitraum gilt nur für geleistete Zahlungen bis 31.12.2004.
- Zur Ermittlung ob der Höchstbetrag überschritten wurde, zählen alle Beiträge an berufsständische Versorgungswerke und die gesetzlichen Rentenversicherungsträger (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, Knappschaft, Seekasse, landwirtschaftliche Alterskasse). Ggfs. sind die Beiträge zu mehreren Versorgungseinrichtungen und / oder der gesetzlichen Rentenversicherung zu addieren um die endgültigen Zahlen zu ermitteln. Nicht berücksichtigt werden Zahlungen zur Altersvorsorge an andere Institute oder private Versicherungen. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Beträge an denen der/die Versicherte nicht selbst beteiligt war (wie Nachversicherungen oder Zahlungen der Agentur für Arbeit); da diese Beträge nie im Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden konnten.

Wer die 10 Jahre Beitragszahlung über Angestelltenversicherungshöchstbetrag erreicht hat, kann für den ermittelten Rentenanteil die günstigere Besteuerung mit dem Ertragsanteil in Anspruch nehmen. Der übrige Rentenanteil wird nachgelagert mit dem entsprechenden Besteuerungsanteil angesetzt.

Steuerbürger, die von der Öffnungsklausel profitieren möchten, stellen einmalig einen formlosen Antrag beim zuständigen Finanzamt. Dies kann mit Abgabe der Einkommensteuererklärung erfolgen. Der Antrag kann erst nach Beginn der Rentenzahlung gestellt werden und muss mit einer Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers, aus der die in den einzelnen Jahren geleisteten Beiträge ersichtlich sind, begründet werden.

Beispiel zur Auswirkung der Öffnungsklausel:

Rentenbeginn:	01.01.2010
Besteuerungsanteil:	60%
Renteneintrittsalter:	65
Ertragsanteil:	18%
Öffnungsklausel:	Bedingungen erfüllt; 10% der Beiträge lagen über dem jeweiligen Höchstbetrag
Rentenhöhe:	3.000,- € davon
	90 % = 2.700,- € nachgelagert bzw.
	10 % = 300,- € mit Ertragsanteil zu versteuern

1. Anteil nachgelagerte Besteuerung:		
Jahresrente (2.700,- € x 12)	=	32.400,- €
Besteuerungsanteil 60 %	=	19.440,- €
2. Ertragsanteilsbesteuerung:		
Jahresrente (300,- € x 12)	=	3.600,- €
Besteuerungsanteil 18 %	=	648,- €
Insgesamt zu versteuern	=	20.088,- €

Ohne die Öffnungsklausel hätte das Mitglied 21.600,- € (60% von 36.000,-€) zu versteuern.

Die Höhe des Steuereffekts ist abhängig vom Versicherungsverlauf des Mitgliedes und seinem individuellen Steuersatz.

Diese Informationen sind unverbindlich und vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Änderungen.

Textquellen:

- http://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/de/Inhalt/02_Rente/08_rentensteuer/steuer_oeffnungsklausel.html?nn=37110 (Stand vom 22.09.2011)
- http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_22.html (Stand vom 22.09.2011)
- Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) vom 13.12.2004